

## Vernehmlassung

Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 24. Mai 2023

## Vernehmlassung: Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes (BBG).

### Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz begrüsst die vorliegende Teilrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes. Die Teilrevision wurde notwendig, da der Kantonsrat ein Postulat erheblich erklärt hat, welches die entsprechenden Änderungen angeht. Das Postulat forderte die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit in Zukunft Beurkundungen auch von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlungen und des Verwaltungsrates sowie Fernbeglaubigungen ermöglicht werden. Die sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat hat dem Postulat zugestimmt und unterstützt nun auch dessen Umsetzung unter Vorbehalt des nachfolgenden Antrags bzw. der nachfolgenden Bemerkungen.

Erstaunt zeigt sich die SP in Bezug auf die Schnelligkeit, in welcher der Regierungsrat die vorliegende Teilrevision vorantreibt. Im Rahmen der kantonsrätlichen Debatte hat er noch darauf hingewiesen, dass ein voreiliges Vorpreschen nicht notwendig sei, ist doch auf Bundesebene das Notariatsdigitalisierungsgesetz noch gar nicht verabschiedet worden. Zudem kennen nur die Kantone Zug und St. Gallen unter gewissen Voraussetzungen die Fernbeglaubigung. Dass der Kanton Schwyz nun vorwärts machen will, ist zu begrüßen, jedoch sollte darauf Acht gegeben werden, dass es durch die bundesrechtliche Volatilität nicht in ein paar Jahren zur erneuten Revision des BBG kommen muss.

## Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

### § 2 Abs. 1 Bst. d (neu):

<sup>1</sup> Begehren um Vornahme einer Beurkundung haben die zuständigen Amtsnotare innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser wenn: [...]

~~d) veranstaltungsgebundene Erklärungen und Feststellungen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort virtuell erfolgen und beurkundet werden sollen.~~

Begründung:

Für die SP ist klar, dass eine Digitalisierung des Beurkundungs- und Beglaubigungsprozesses nur funktionieren kann, wenn er zumindest für die Amtsnotariate Pflicht ist. Im schwyzerischen System können freiberuflich tätige Urkundspersonen eine Beurkundung ohne Begründung ablehnen. Das soll in Zukunft beibehalten werden. Es kann aber nicht sein, dass neu auch Amtsnotariate ein (virtuelles) Beurkundungsmandat ablehnen können. Dies könnte dazu führen, dass weder freiberuflich tätige Urkundsperson noch Amtsnotariate trotz vorliegender Gesetzesrevision virtuelle Beurkundungen durchführen. Bürgerinnen und Bürger sollen darauf vertrauen können, dass zumindest die Amtsnotariate virtuelle Beurkundungstätigkeiten wahrnehmen. Sollte die Pflicht gemäss obenstehenden Antrag nicht übernommen werden, ergibt die vorliegende Gesetzesrevision keinen Sinn.

### § 8 Abs. 2 (bisher):

Gemäss § 8 Abs. 2 BBG kann eine öffentliche Urkunde, welche in Verletzung der Ausstandsvorschriften erfolgt ist, angefochten und vom «Gericht» ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Weder aus dem BBG noch aus anderweitigen Schwyzer Gesetzen ergibt sich, welches Gericht damit gemeint ist. Gesetze müssen jedoch sowohl für Personen mit vertieften Rechtskenntnissen als auch für Laien klar verständlich sein. Die vorliegende Teilrevision soll genutzt werden, um das zuständige «Gericht» zu benennen (Einzelrichter:in am Bezirksgericht, Kammer am Bezirksgericht oder Kantonsgericht).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär